

AMTSBLATT
Der Stadtverwaltung Geilenkirchen



Amtsblatt-Nr.
Nr. 2/2024

Erscheinungstag:
22.05.2024

Inhalt:

Öffentliche Bekanntmachungen betreffend:

- 1. Der rückwirkenden Inkraftsetzung der Vorkaufsrechtssatzung Nr. 1 der Stadt Geilenkirchen zum 25.06.2022**
- 2. Der Vereinszuschüsse**
- 3. Der Wahlbekanntmachung Europawahl am 09.06.2024**



HERAUSGEBERIN:

Herausgeberin des Amtsblattes ist die Bürgermeisterin der Stadt Geilenkirchen

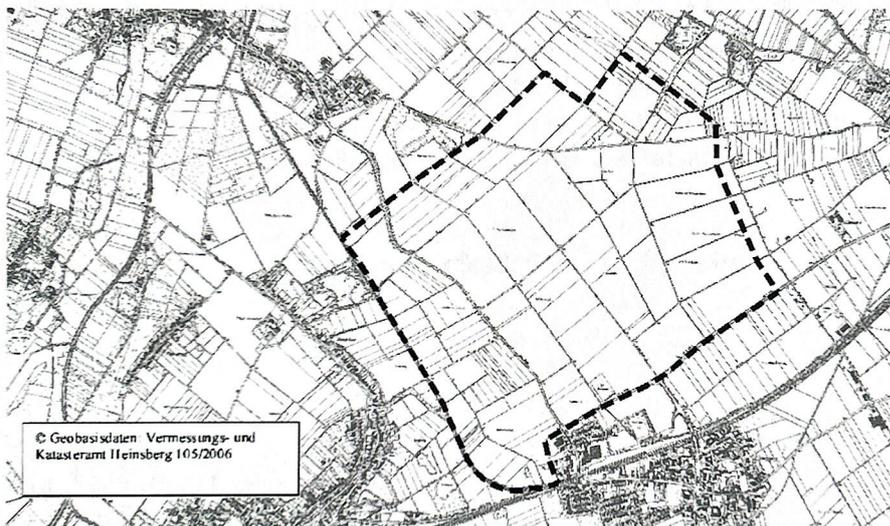
KOSTENLOSE BEZUGSMÖGLICHKEITEN.

1. An der Information des Bürgerbüros Geilenkirchen, Markt 9, 52511 Geilenkirchen, über den Eingang am Markplatz.
2. Aufrufbar über die Homepage der Stadt Geilenkirchen unter <https://www.geilenkirchen.de/rathaus/online-dienstleistungen-und-andere-angebote/bekanntmachungen/>.

Durch
Öffentliche Bekanntmachung
im
Amtsblatt der Stadt Geilenkirchen
erfolgt hiermit die

Rückwirkende Inkraftsetzung der Vorkaufsrechtssatzung Nr. 1 der Stadt Geilenkirchen
zum 25.06.2022

Geltungsbereich: Fläche nördlich der Ortschaft Lindern, nord-östlich der Ortschaften Leiffarth
und Honsdorf, südlich der Ortschaft Randerath und westlich der Ortschaft
Brachelen
gemäß nachfolgendem Lageplan



Am 22.06.2022 wurde die Vorkaufssrechtssatzung Nr. 1 der Stadt Geilenkirchen durch den Rat der Stadt Geilenkirchen verabschiedet. Am 25.06.2022 wurde die Vorkaufsrechtssatzung Nr. 1 der Stadt Geilenkirchen bekannt gemacht, allerdings war die Ausfertigung der Satzung unterblieben. Ausfertigung ist die Prüfung und Beurkundung, dass die bekanntzumachende Fassung der Satzung mit der vom Stadtrat beschlossenen Fassung übereinstimmt. Die fehlende Ausfertigung stellt einen heilbaren Verfahrensfehler im Sinne des § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB)¹ dar.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Vorkaufsrechtssatzung gem. §§ 214 Abs. 4, 25 Abs. 1 Satz 2, 16 Abs. 2, 10 Abs. 3 BauGB rückwirkend zum 25.06.2022 in Kraft.

Mit Inkrafttreten der Satzung sind die Eigentümer von Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches verpflichtet, beabsichtigte Grundstücksverkäufe der Stadt Geilenkirchen anzuzeigen und die Stadt Geilenkirchen wäre berechtigt, das Vorkaufsrecht gem. § 24 BauGB auszuüben. Der Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung Nr. 1 der Stadt Geilenkirchen ist deckungsgleich mit der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen.

¹ Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674)

Jedermann kann die Vorkaufsrechtssatzung Nr. 1 der Stadt Geilenkirchen bei der Stadtverwaltung Geilenkirchen, Markt 9, 52511 Geilenkirchen, Zimmer 227 während der Publikumszeiten

montags bis freitags von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

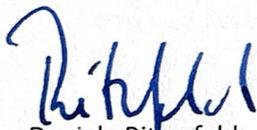
einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1072), in Kraft getreten am 1. Juni 2022 durch Bekanntmachung vom 7. März 2022 (GV. NRW. S. 286), die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Vorkaufsrechtssatzung Nr. 1 der Stadt Geilenkirchen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Vorkaufsrechtssatzung Nr.1 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Geilenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Geilenkirchen wird hiermit angeordnet.

Geilenkirchen, 21.05.2024



Daniela Ritzerfeld
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Im Haushaltsplan der Stadt Geilenkirchen sind auch für das Haushaltsjahr 2024 wieder Mittel zur Förderung der Vereinsarbeit veranschlagt worden.

Die Regelungen zur Bezuschussung wurden durch Beschluss des Stadtrates vom 08.11.2017 geändert. Zukünftig gibt es nur noch einen Fördertopf für alle Vereine. Dieser Topf wurde mit einem erhöhten Finanzvolumen von 30.000 € ausgestattet.

Die Zuschüsse werden nach einem Punktesystem auf die Vereine verteilt. Jedes erwachsene Vereinsmitglied wird mit dem Faktor 0,34, jedes jugendliche Vereinsmitglied mit dem Faktor 0,66 bewertet. Der Höchstzuschuss je Verein beträgt 1.500 €. Nur eingetragene Vereine mit einem aktuellen Körperschaftssteuerfreistellungsbescheid des Finanzamtes sollen einen Zuschuss erhalten. Dachvereine, die die Aktivitäten oder Interessen anderer Vereine bündeln, erhalten keinen Zuschuss.

Für die Festsetzung der Zuwendung sind die Mitgliederzahlen nach dem Stand vom 01.01.2024 maßgeblich.

Vereine, welche in den Vorjahren bereits einen Zuschuss erhalten haben, wurden seitens der Stadt durch Schreiben über die Neuregelung informiert. Interessierte Vereine, welche bislang keinen Zuschuss erhalten haben und von der Neuregelung erfasst sind, können noch bis zum 20.07.2024 einen entsprechenden Antrag stellen. Die hierzu erforderlichen Formulare hält die Stadtverwaltung Geilenkirchen Markt 9, Zimmer 328 (3. Obergeschoss), während der Publikumszeiten bereit.

Die Publikumszeiten sind:

montags bis freitags

von 7.30 bis 12.30 Uhr

donnerstags

von 14.00 bis 17.30 Uhr

Geilenkirchen den, 14.05.2024



Daniela Ritzerfeld

Bürgermeisterin

Wahlbekanntmachung

1. Am 09.06.2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Geilenkirchen ist in 26 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 19.05.2024 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14.00 Uhr in der Städt. Realschule Geilenkirchen, Gillesweg 1, 52511 Geilenkirchen, Klassenraum 129 sowie 131 bis 135 zusammen.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab,

dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem/von der Wähler/in in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

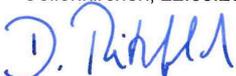
Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadtverwaltung (Wahlamt) einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Stadt Geilenkirchen (Wahlamt) übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der Stadt Geilenkirchen (Wahlamt) abgegeben werden.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des/der Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).

Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von dem/von der Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des/der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des/der Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des/der Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Geilenkirchen, 22.05.2024



Daniela Ritzerfeld
Bürgermeisterin